



# Amtsblatt

der Stadt

## Steinbach- Hallenberg



18. Jahrgang

Freitag, den 16. Oktober 2020

42. Woche / Nr. 10

nächster Redaktionsschluss: Montag, den 16.11.2020

nächster Erscheinungstermin: 27.11.2020

# Dorferneuerung Ortsteil Viernau



*Der Ortsteil Viernau erhält zum ersten Mal den Zuschlag zur Teilnahme am Programm der Dorferneuerung und der Dorfentwicklung des Freistaates Thüringen. Die Übergabe der Förderurkunde erfolgte am 23.09.2020 durch Frau Dr. Annelie Reiter vom Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) an Bürgermeister Markus Böttcher und Ortsteilbürgermeisterin Monique Avemarg.*

## Amtlicher Teil

### Amtliche Bekanntmachungen

#### Mitteilung - Steuertermin 15.11.2020

Wir möchten alle Steuerzahler daran erinnern, dass bis zum **15.11.2020** die

##### Grundsteuern, Gewerbesteuern und Hundesteuern für das IV. Quartal 2020

zu entrichten sind.

Die zuletzt erteilten Steuerbescheide behalten ihre Gültigkeit bis zur Erteilung neuer Bescheide.

Die Grundsteuer ist bis zu der Fälligkeit auf ein Konto der Stadtkasse zu überweisen. Soweit der Stadtkasse eine Einzugsermächtigung erteilt wurde, werden die Steuern zu der Fälligkeit abgebucht. Bei verspäteter Zahlung können entsprechend der Forderungshöhe Mahngebühren und Säumniszuschläge entstehen. Um dies zu vermeiden, nutzen Sie bitte die Möglichkeit des Abbuchungsverfahrens.

Steinbach-Hallenberg, 05.10.2020

**i. A. Arends**

**Amtsleiter Finanzen**

#### Beschlüsse der 8. Stadtratssitzung vom 09.07.2020

##### Öffentlicher Teil

1. Bestätigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 14.05.2020
2. Information an den Stadtrat zur rechtsaufsichtlichen Würdigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2020
3. Drucksache Nr. 41/2020

##### **Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Stadt Stadt Steinbach-Hallenberg im Ortsteil Bernbach**

Der Stadtrat beschließt die Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Stadt Steinbach-Hallenberg im Ortsteil Bernbach

4. Drucksache Nr. 42/2020
- 8. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Stadt Steinbach-Hallenberg für die Kindertagesstätte „Meilerwichtel“ im Ortsteil Bernbach**  
Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte 8. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Stadt Steinbach-Hallenberg für die Kindertagesstätte „Meilerwichtel“ im Ortsteil Bernbach.

5. Drucksache Nr. 43/2020
- Beschluss zur Billigung und 2. öffentlichen Auslegung des Planentwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplans „Am Kiefberg“ der Stadt Steinbach-Hallenberg im Ortsteil Viernau (Änderung im vereinfachten Verfahren gemäß § BauGB) nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Steinbach-Hallenberg beschließt:

**01** Der Entwurf zur 2. öffentlichen Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Kiefberg“ der Stadt Steinbach-Hallenberg [Änderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB], bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1 : 1.000 sowie der Begründung, wird in der vorliegenden Fassung mit Stand vom 23.06.2020 gebilligt.

**02** Der Entwurf zur 2. öffentlichen Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplan „Am Kiefberg“ der Stadt Steinbach-Hallenberg [Änderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB], bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1: 1.000 sowie der Begründung, ist in der

vorliegenden Fassung mit Stand vom 23.06.2020 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die 2. öffentliche Auslegung kann gemäß § 4a Abs. 3 BauGB angemessen verkürzt werden.

- 03** Es wird bestimmt, dass gemäß § 4a Abs. 3 BauGB Stellungnahmen nur zu den geänderten ergänzten Teilen abgegeben werden dürfen.

##### Folgende Änderungen / Ergänzungen der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes erfolgen:

- unter Pkt. „C) Bauordnungsrechtliche Festsetzungen zur Baugestaltung nach § 9 (4) BauGB i.V.m. § 88 ThürBO“ 1.1 wird die Festsetzung durch [...] sowie nur matt engobierte [...], [...] (oder vergleichbare) [...] und durch [...] oder Anthrazitton [...] ergänzt. Die ergänzte Festsetzung lautet dann wie folgt: „Als Dachdeckung sind nur unglasierte sowie nur matt engobierte Dachziegel (oder vergleichbare), Dachsteine oder weitere kleinformatige Platteneindeckungen in einem Rotton, Braunton oder Anthrazitton sowie Kies- und begrünte Dächer zulässig.“ und unter Pkt. „C) Bauordnungsrechtliche Festsetzungen zur Baugestaltung nach § 9 (4) BauGB i.V.m. § 88 ThürBO“ 3.1 wird die max. Höhe von Stützmauern auf 2,50 m geändert.

##### Folgende Änderungen der zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes erfolgen:

- die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Leitungstrasse“ im Bereich des „Kiefernweg“ wird in der Lage korrigiert (nach Osten verschoben); damit einhergehend wird die Baufläche (Allgemeines Wohngebiet) und die überbaubare Grundstücksfläche (Baugrenze) ebenfalls geändert,
- die Stichstraßen im Bereich „Fichtenweg“ und am Ende des „Kastanienweg“ werden als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt und
- die Stichstraße am Ende des „Kastanienweg“ wird in der Lage geringfügig verändert; damit einhergehend wird die Baufläche (Allgemeines Wohngebiet) und die überbaubare Grundstücksfläche (Baugrenze) ebenfalls geändert.

- 04** Die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, erfolgt auf Grundlage des § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 2 BauGB im Parallelverfahren. Die Frist zur Einholung der Stellungnahmen kann gemäß § 4a Abs. 3 BauGB angemessen verkürzt werden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die 2. öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplans „Am Kiefberg“ der Stadt Steinbach-Hallenberg [Änderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB] zu unterrichten.

- 05** Ort und Dauer der 2. öffentlichen Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen.

6. Drucksache Nr. 44/2020

##### **2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Stadt Steinbach-Hallenberg für die Kindertagesstätte „Kuschelstübchen“ im Ortsteil Rotterode**

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Stadt Steinbach-Hallenberg für die Kindertagesstätte „Kuschelstübchen“ im Ortsteil Rotterode.

7. Drucksache Nr. 45/2020

##### **Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Steinbach-Hallenberg**

Der Stadtrat beschließt die Aufhebung der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlage der Stadt Steinbach-Hallenberg vom 13.06.2002, zuletzt geändert am 07.07.2009, rückwirkend zum 01.01.2019.

8. Drucksache Nr. 46/2020

##### **Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Altersbach**

Der Stadtrat beschließt die Aufhebung der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlage der Gemeinde Altersbach vom 13.08.1999, zuletzt geändert am 10.02.2008, rückwirkend zum 01.01.2019.



9. Drucksache Nr. 47/2020  
**Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Bermbach**  
 Der Stadtrat beschließt die Aufhebung der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Bermbach vom 20.11.1995, zuletzt geändert am 04.07.2012, rückwirkend zum 01.01.2019.
10. Drucksache Nr. 48/2020  
**Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Oberschönau**  
 Der Stadtrat beschließt die Aufhebung der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Oberschönau vom 28.03.1995, zuletzt geändert am 30.07.20012, rückwirkend zum 01.01.2019.
11. Drucksache Nr. 49/2020  
**Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Rotterode**  
 Der Stadtrat beschließt die Aufhebung der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Rotterode vom 05.11.2001, zuletzt geändert am 15.04.2011, rückwirkend zum 01.01.2019.
12. Drucksache Nr. 50/2020  
**Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Unterschönau**  
 Der Stadtrat beschließt die Aufhebung der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Unterschönau vom 14.09.2009 rückwirkend zum 01.01.2019.
13. Drucksache Nr. 51/2020  
**Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Viernau**  
 Der Stadtrat beschließt die Aufhebung der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Viernau vom 03.05.1999, zuletzt geändert am 18.03.2008, rückwirkend zum 01.01.2019.
14. Drucksache Nr. 54/2020  
**Umsetzungs- und Finanzierungsbeschluss der Museumskonzeption in den Gebäuden Hauptstr. 45 (Heimathof) und Hauptstr. 44 (historisches Stockhaus)**  
 Der Stadtrat beschließt die Umsetzung und Finanzierung der Museumskonzeption entsprechend des im Beschluss des Haushaltes 2020 der Stadt Steinbach-Hallenberg vom 14.05.2020 enthaltenen Investitionsprogramms.
15. Drucksache Nr. 52/2020  
**Entwicklungskonzept Erlebnisraum Knüllfeld**  
 Der Stadtrat beschließt das vorliegende Entwicklungskonzept als Handlungsgrundlage für die weitere touristische Entwicklung des Knüllfeldes.  
 Die Verwaltung wird beauftragt, auf Basis des Konzeptes die Fördervoranfrage zu stellen.

## Beschlüsse der 9. Stadtratssitzung vom 24.09.2020

### Öffentlicher Teil

1. Bestätigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 09.07.2020
2. **Drucksache Nr. 61/2020**  
**1. Änderungssatzung zur Satzung der Regelung der Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte der Freiwilligen Feuerwehr**  
 Der Stadtrat beschließt auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses folgende Änderung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Steinbach-Hallenberg, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 31.03.2020
3. **Drucksache Nr. 56/2020**  
**1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Steinbach-Hallenberg vom 20.06.2019**  
 Der Stadtrat beschließt auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses folgende Änderung zur Hauptsatzung der Stadt Steinbach-Hallenberg vom 20.06.2019
4. **Drucksache Nr. 57/2020**  
**Hundesteuersatzung**  
 Der Stadtrat beschließt die Hundesteuersatzung der Stadt Steinbach-Hallenberg

5. **Drucksache Nr. 55/2020**  
**Verleihung der Ehrenbezeichnung „Ehrenortsteilbürgermeister“ des Ortsteils Unterschönau**  
 Der Stadtrat der Stadt Steinbach-Hallenberg beschließt, Herrn Rigobert Höchenberger die Ehrenbezeichnung „Ehrenortsteilbürgermeister“ für den Ortsteil Unterschönau zu verleihen. Die Verleihung erfolgt durch Übergabe einer Urkunde und deren Aushändigung im Rahmen der nächsten Stadtratssitzung/einer feierlichen Stadtratssitzung.
6. **Drucksache Nr. 62/2020**  
**Kauf von 2 Streusalzsilos**  
 Der Stadtrat beschließt den Kauf von 2 Streusalzsilos des Anbieters Südwestdeutsche Salzwerke AG, Salzgrund 67, 74076 Heilbronn zum Kaufpreis von gesamt 43.806,82 €.
7. **Drucksache Nr. 58/2020**  
**Antrag Pro 8 - Bike Park**  
**Beschlussvorschlag:**  
**Entsprechend dem Antrag der Fraktion PRO8 vom 31.08.2020 beschließt der Stadtrat:**  
**Die Verwaltung sollte baurechtliche Bedingungen prüfen, um den Park kurzfristig wieder zu öffnen**  
**Ggf. auch auf einem alternativen städtischen Grundstück**  
**Alternative Flächen sind z.B. ein Teil des Sportplatzes in Altersbach oder ein freies Grundstück im Gewerbegebiet an den Schutzwiesen Flurstück 82/3, in der Nähe des Kunstrasenplatzes**  
**Die Verwaltung möge mit den Eltern, die einen TÜV-gerechten Umbau angeboten haben, Kontakt aufnehmen, um den Umbau, ausschließlich auf einem städtischen Grundstück zu ermöglichen**  
**Die Verwaltung soll prüfen, unter welchen Voraussetzungen ein Betreiben des Parks mit minimalen Kosten möglich ist, so dass jeder freien Zugang zum Park hat.**
8. Drucksache Nr. 59/2020  
**Antrag Pro 8 - Prüfung Verlegung Jugendclub**  
 Der Antrag wird an den Ausschuss für Soziales, Wirtschaftsförderung und Kultur verwiesen.

## 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Steinbach-Hallenberg

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) hat der Stadtrat der Stadt Steinbach-Hallenberg in der Sitzung am 24.09.2020 die folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Steinbach-Hallenberg beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Stadt Steinbach-Hallenberg vom 20.06.2019 wird wie folgt geändert:

1. Der § 6 Einwohnerversammlung wird wie folgt geändert:

#### § 6 Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Stadtangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor dem Termin unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise (§ 13) öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung der Einwohnerversammlung in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung seine Mitarbeiter sowie Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Stadtangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens 2 Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. In Ausnahmefällen kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von 3 Wochen schriftlich beantworten.

2. Nach § 10 Ausschüsse wird folgender neuer § 10 a Seniorenbeirat und folgender neuer § 10 b Kinder- und Jugendbeirat eingefügt:

#### **§ 10 a Seniorenbeirat**

(1) Zur Stärkung und Förderung der aktiven Teilnahme der älteren Einwohner am sozialen, kulturellen, sportlichen und politischen Leben wird ein Seniorenbeirat gebildet.

(2) Aufgabe des Seniorenbeirates ist es, gegenüber dem Stadtrat und dem Bürgermeister die Interessen der älteren Einwohner in der Stadt Steinbach-Hallenberg und seiner Ortsteile durch Anträge, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen wahrzunehmen. Er berät den Stadtrat und den Bürgermeister in den die Senioren der Stadt betreffenden Angelegenheiten. Der Seniorenbeirat regt gegenüber dem Stadtrat bzw. dem Bürgermeister Maßnahmen an, die die Interessen der Senioren der Stadt Steinbach-Hallenberg und seiner Ortsteile berühren.

(3) Die Beschlüsse des Seniorenbeirats sind Anregungen und Empfehlungen gegenüber der Stadt und werden zunächst dem Bürgermeister vorgelegt. Dieser hat, soweit er nicht selbst zuständig ist, innerhalb von drei Monaten die Angelegenheit dem Stadtrat zur Behandlung schriftlich vorzulegen. Soweit der Bürgermeister selbst zuständig ist, unterrichtet er den Stadtrat, wenn den Anregungen oder Empfehlungen des Seniorenbeirates nicht entsprochen worden ist.

(4) Der Seniorenbeirat besteht aus mindestens fünf, höchstens jedoch neun Mitgliedern. Die Mitglieder sind nicht an Weisungen von Vereinen und Vereinigungen gebunden.

(5) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden vom Stadtrat aus den Vorschlägen der Einwohner der Stadt für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Vorschläge sind nach einem öffentlich bekannt gemachten Aufruf des Bürgermeisters innerhalb einer Frist von vier Wochen beim Bürgermeister einzureichen. Mit dem Vorschlag ist die Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person vorzulegen. Die Amtszeit des Seniorenbeirates endet mit der Neuwahl der Mitglieder des Seniorenbeirates durch den Stadtrat. Sofern während der laufenden Amtsperiode weitere Mitglieder gewählt werden, endet deren Amtszeit zeitgleich mit der der übrigen Mitglieder.

(6) Der Seniorenbeirat wählt in geheimer Abstimmung einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(7) Der Seniorenbeirat tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich zusammen. Er wird erstmals durch den Bürgermeister einberufen, danach durch den Vorsitzenden.

(8) Die Sitzungen des Seniorenbeirats sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

#### **§ 10 b Kinder- und Jugendbeirat**

(1) Der Kinder- und Jugendbeirat ist eine Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen in der Stadt Steinbach-Hallenberg und seiner Ortsteile. Er dient der Förderung der Beteiligung der Kinder und Jugendlichen am kommunalen Geschehen. Der Kinder- und Jugendbeirat soll demokratische Entscheidungsprozesse nachvollziehbar machen und Chancen zur Neugestaltung bieten. Er soll dem verstärkten Wunsch von Kindern und Jugendlichen an demokratischen Entscheidungsprozessen teilzunehmen, Rechnung tragen.

(2) Aufgabe des Kinder- und Jugendbeirates ist es, gegenüber dem Stadtrat und dem Bürgermeister die Interessen und Wünsche der Kinder und Jugendlichen in der Stadt Steinbach-Hallenberg und seiner Ortsteile durch Anträge, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen wahrzunehmen. Er berät den Stadtrat und den Bürgermeister in den die Kinder und Jugendlichen der Stadt betreffenden Angelegenheiten. Der Kinder- und Jugendbeirat regt gegenüber dem Stadtrat bzw. dem Bürgermeister Maßnahmen an, die die Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Stadt Steinbach-Hallenberg und seiner Ortsteile berühren.

(3) Die Beschlüsse des Kinder- und Jugendbeirats sind Anregungen und Empfehlungen gegenüber der Stadt und werden zunächst dem Bürgermeister vorgelegt. Dieser hat, soweit er nicht selbst zuständig ist, innerhalb von drei Monaten die Angelegenheit dem Stadtrat zur Behandlung schriftlich vorzulegen. Soweit der Bürgermeister selbst zuständig ist, unterrichtet er den Stadtrat, wenn den Anregungen oder Empfehlungen des Kinder- und Jugendbeirates nicht entsprochen worden ist.

(4) Der Kinder- und Jugendbeirat besteht aus mindestens fünf, höchstens jedoch neun Mitgliedern ab dem vollendeten 12. bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres. Die Mitglieder sind nicht an Weisungen von Vereinen und Vereinigungen gebunden.

(5) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates werden vom Stadtrat aus den Vorschlägen der Einwohner der Stadt für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Vorschläge sind nach einem öffentlich bekannt gemachten Aufruf des Bürgermeisters innerhalb einer Frist von vier Wochen beim Bürgermeister einzureichen. Mit dem Vorschlag ist die Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person vorzulegen. Die Amtszeit des Kinder- und Jugendbeirates endet mit der Neuwahl der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates durch den Stadtrat. Sofern während der laufenden Amtsperiode weitere Mitglieder gewählt werden, endet deren Amtszeit zeitgleich mit der der übrigen Mitglieder.

(6) Der Kinder- und Jugendbeirat wählt in geheimer Abstimmung einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Kinder- und Jugendbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(7) Der Kinder- und Jugendbeirat tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich zusammen. Er wird erstmals durch den Bürgermeister einberufen, danach durch den Vorsitzenden.

(8) Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirats sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

3. Der § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Verweisung

„Personen, die als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt“

wird durch

„Mitglieder des Stadtrates und Ehrenbeamte, die ihr Mandat insgesamt 20 Jahre, sowie hauptamtliche Wahlbeamte, die ihr Amt drei Wahlperioden“

ersetzt.

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Steinbach-Hallenberg vom 20.06.2019 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt am: 15.10.2020

Stadt Steinbach-Hallenberg

Dienstsiegel

**Böttcher**

**Bürgermeister**

### **Satzung für die Erhebung der Hundesteuer der Stadt Steinbach-Hallenberg**

#### **(Hundesteuersatzung)**

Aufgrund des §§ 19 Abs.1 Satz 1 und § 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung-ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2020 (GVBl. S. 277/278) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 369) in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Steinbach-Hallenberg in seiner Sitzung am 24.09.2020 die folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Steuertatbestand**

(1) Das Halten eines über drei Monate alten Hundes im Gebiet der Stadt Steinbach-Hallenberg unterliegt der Besteuerung nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Stadt Steinbach-Hallenberg steuerberechtigt, sofern und solange der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz in Steinbach-Hallenberg hat.

(3) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

(4) Für gefährliche Hunde finden die §§ 6 bis 8 (Steuerbefreiung, Erlass und Ermäßigung) keine Anwendung.

Als gefährliche Hunde gelten, entsprechend § 3 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren, die Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens von der Ordnungsbehörde nach Durchführung eines Wesenstestes entsprechend § 9 Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren als gefährlich festgestellt wurden, weil sie

- eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben,
- sich als bissig erwiesen haben,
- in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben oder
- durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Vieh, Katzen, Hunde sowie Wild unkontrolliert hetzen oder reißen

## § 2

### Steuerschuldner, Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.

(2) Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwaltung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(4) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner.

(5) Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften, die Hunde halten, sind als juristische Personen Steuerschuldner und haften für die Steuer.

## § 3

### Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

(2) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als zwei aufeinander folgenden Kalendermonaten des Kalenderjahres erfüllt werden.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet bzw. angezeigt wird.

## § 4

### Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres anteilig für volle Monate mit Steuerbescheid festgesetzt.

Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 01. Januar für jeden im Stadtgebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.

(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Steuerbescheides für die zurückliegende Zeit zu dem im Steuerbescheid genannten Termin fällig und sodann vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages.

(3) Sie kann halbjährlich zum 15.02. und 15.08. mit einer Hälfte des Jahresbetrages oder auch für das ganze Jahr zum 01.07. entrichtet werden. Bis zum Zugehen eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten.

(4) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2 und 3) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid. Die zuviel gezahlte Steuer wird ab dem entsprechenden Monat erstattet.

(5) Der Steuerbescheid gilt gemäß § 3 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) auch für die Folgejahre, solange keine Neufestsetzung auf Grund geänderter Besteuerungsgrundlagen erfolgt.

## § 5

### Steuermaßstab und Steuersatz

In der Stadt Steinbach-Hallenberg beträgt die Steuer

(1) für Hunde, die kraft Gesetzes als gefährlich gelten oder die von der zuständigen Behörde auf der Grundlage der gültigen Gesetze und Bestimmungen als gefährlich eingestuft werden

**480,00 Euro**

(2) für alle anderen Hunde

**60,00 Euro**

## § 6

### Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von:

- Hunden, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden. Dies sind insbesondere die Diensthunde der Polizei, der Bundespolizei, des Zolldienstes und weiterer Sicherheitsorgane. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen;
- Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen;
- Hunden, die ausschließlich für den Schutz, die Führung und Hilfe Blinder, hochgradig Sehbehinderter, Gehörloser, hochgradig Schwerhöriger oder hilfloser Personen gehalten werden. Dies sind solche Personen, die schwerbehindert im Sinne des SGB IX sind und Anspruch auf die Merkzeichen „Bl“, „G“, „aG“, „Gl“, „H“ haben. Der Nachweis der Schwerbehinderung ist durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises zu erbringen;
- Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind. Ein geeigneter Nachweis ist vorzulegen;
- Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind;
- Hunde, die für die Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen;
- Hunden in Tierhandlungen.

## § 7

### Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer ist auf die Hälfte ermäßigt für:

- Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden,
- Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.
- Hundehalter, die bis zum 30.12. eines Jahres unaufgefordert gültige und aktuelle (nicht älter als 12 Monate) Nachweise über einen VDH-Hundeführerschein oder einen gleichwertigen Nachweis vorlegen, werden die folgenden Steuerjahre mit einem niedrigeren Steuersatz steuerpflichtig. Für diese Hunde beträgt die Steuer jeweils die Hälfte der in § 5 Abs. 2 (abhängig von den Alternativen, bei b und c: § 5) festgelegten Beträge. Bei einem Wechsel des Hundes ist der Nachweis zur Erlangung der Steuervergünstigung erneut vorzulegen.

(2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Abs.1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

## § 8

### Züchtersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in Form der Züchtersteuer erhoben, § 6 Nr. 7 bleibt unberührt.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der ordnungsgemäß zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5. § 5 Absatz 5 gilt entsprechend (bei Variante b und c).

(3) Soll die Hundesteuer als eine Züchtersteuer erhoben werden, ist dies schriftlich zu beantragen. Bei vollständiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen erfolgt die Erhebung der Hundesteuer als Züchtersteuer ab dem Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde.



(4) Die Erhebung der Hundesteuer als eine Züchtersteuer endet mit Ablauf des Monats, in dem nicht mindestens an einem Kalendertag die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 vorliegen.

(5) Eine Hundesteuer als Züchtersteuer wird nur erhoben, wenn die Hunde zu Zuchtzwecken geeignet sind.

(6) Für gefährliche Hunde nach § 1 Abs. 4 finden die Absätze 1 bis 5 keine Anwendung.

## § 9

### Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

(1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres.

Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nach dieser Satzung wird auf schriftlichen Antrag bewilligt. Bei vollständiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen wird sie ab dem Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde, gewährt.

(3) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird bis zum Ende des Monats gewährt, in dem die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung für mindestens einen Kalendertag vorliegen.

(4) Eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn die Hunde für einen in den §§ 6 und 7 dieser Satzung genannten Zweck geeignet sind.

(5) In den Fällen des § 7 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

## § 10

### Meldepflicht

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, jeden Hund, für den der Steuertatbestand nach § 1 dieser Satzung gegeben ist, innerhalb von 2 Wochen bei der Stadt Steinbach-Hallenberg/ Steueramt schriftlich anzumelden. Die erforderlichen Formulare liegen in der Stadtverwaltung Steinbach-Hallenberg/Steueramt vor. Die Anmeldung hat unter Angabe von:

- Name, Vorname und Adresse des Hundehalters
- Alter bzw. Wurfdatum, Rasse, Farbe und Geschlecht des Hundes (durch Vorlage des Impfpasses oder anderer geeigneter Nachweise zu belegen)
- Beginn der Haltung im Stadtgebiet
- Angabe der Mikrochip-Nummer
- Bestätigung des Abschlusses der Hundehaftpflichtversicherung

zu erfolgen. Wird ein Hund von einem Vorbesitzer übernommen, so sind darüber hinaus, dessen Vor- und Zuname sowie die vollständige Adresse anzugeben.

Sofern der Hund als gefährlich im Sinne des § 1 Abs. 4 gilt, ist dies bei der Anmeldung unaufgefordert mitzuteilen.

(2) Endet die Hundehaltung im Stadtgebiet oder entfallen die Voraussetzungen für die gewährte Steuerbefreiung, so ist dieses innerhalb von 2 Wochen dem Steueramt unter Angabe des Datums und des Grundes der Abmeldung schriftlich mitzuteilen. Erfolgt die Abmeldung nicht innerhalb dieser Frist, so gilt als Zeitpunkt der Abmeldung das Ende des Monats, in welchem der Stadt der Wegfall des Steuertatbestandes bekannt wird.

(3) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so hat die Abmeldung nach Abs. 2 unter Angabe von:

- Datum der Abschaffung und Grund der Abmeldung sowie
- Name, Vorname und vollständige Adresse des neuen Hundehalters

zu erfolgen.

## § 11

### Anzeigepflicht, Sicherung und Überwachung der Steuer

(1) Wer im Stadtgebiet einen über drei Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn unverzüglich bei der Stadtverwaltung (Steueramt) anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Stadtverwaltung eine Hundesteuermarke aus. Diese ist durch den Halter am Halsband sichtbar anzubringen. Bei Verlust dieser Marke erhält der Halter eine Ersatzmarke. Für diese Ersatzmarke ist entsprechend der Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Steinbach-Hallenberg in der jeweils gültigen Fassung eine Gebühr zu entrichten.

(2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 2) soll den Hund unverzüglich bei der Stadtverwaltung (Steueramt) abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen, verstorben oder wenn der Halter aus dem Stadtgebiet weggezogen ist. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadtverwaltung (Steueramt) zurückzugeben.

(3) Stellt sich die Gefährlichkeit eines Hundes im Sinne des Thüringer Gesetze zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren heraus, hat dies der Halter unverzüglich dem Steueramt anzuzeigen.

(4) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits einen gefährlichen Hund im Sinne des § 1 (4) hält, hat diesen unverzüglich dem Steueramt anzuzeigen.

(5) Hundehalter sind verpflichtet, dem Beauftragten der Stadtverwaltung auf Nachfrage Auskünfte über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde nach § 10 Abs. 1 zu erteilen.

(6) Die Stadt Steinbach-Hallenberg kann in unregelmäßigen Abständen Hundebestandsaufnahmen durchführen. Eine Beauftragung privater Unternehmen ist unter Wahrung des Steuergeheimnisses zulässig. Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 15 Abs. 1 Nr. 2a ThürKAG in Verbindung mit § 93 AO).

## § 12

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Satz 1 Nr.2 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) entgegen § 10 Abs. 1, 2 und 3 seinen Meldepflichten nicht, nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß bzw. nicht vollständig nachkommt,
- b) entgegen § 10 Abs. 2 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- c) als Hundehalter, Grundstückseigentümer, Grundstücksbewohner oder deren Stellvertreter entgegen § 11 Abs. 5 und 6, den Beauftragten der Stadt Steinbach-Hallenberg auf Anfrage nicht wahrheitsgemäß Auskunft gibt,
- d) entgegen § 11 Abs. 1 einen Hund ohne sichtbar befestigte gültige Hundesteuermarke umherlaufen lässt, die die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadtverwaltung nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände anlegt, die der Steuermarke ähnlich sehen, oder
- e) entgegen § 11 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
- f) entgegen § 11 Abs. 3 und 4 einen gefährlichen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- g) entgegen § 11 Abs. 1 und 2 die Steuermarke bei Beendigung der Hundehaltung nicht abgibt.

(2) Zuwiderhandlungen können gemäß § 18 Satz 1 ThürKAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

## § 13

### Gleichstellungsbestimmungen

Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher oder diverser Form.

## § 14

### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Hundesteuersatzungen einschließlich der Änderungssatzungen der Stadt Steinbach-Hallenberg sowie der Gemeinden Altersbach, Bermbach, Oberschönau, Unterschönau, Rotterode und Viernau außer Kraft.

ausgefertigt am: 15.10.2020

Stadt Steinbach-Hallenberg

**Böttcher**  
Bürgermeister

Dienstsiegel

## 1. Änderungssatzung zur Aufwandsentschädigungssatzung (Feuerwehr)

Aufgrund §§ 13 und 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83), und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 01. Dezember 2019 hat der Stadtrat der Stadt Steinbach-Hallenberg in der Sitzung am 24.09.2020 die folgende 1. Änderungssatzung zur Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Steinbach-Hallenberg beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung

Die Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Steinbach-Hallenberg vom 31.03.2020 wird wie folgt geändert:

1. Der § 7 Absatz 1 Inkrafttreten, Schlussbestimmungen wird wie folgt geändert:

### § 7 Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.12.2019 in Kraft.

### Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Steinbach-Hallenberg vom 31.03.2020 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt am: 15.10.2020

Stadt Steinbach-Hallenberg

**Böttcher**  
Bürgermeister

Dienstsiegel

## Nichtamtlicher Teil

### Stadtmitteilungen

#### Liebe Bürgerinnen und Bürger,

hoch oben über der Stadt, auf einem 80 m hohen Porphyrfelsen, thront unser Wahrzeichen, die Burgruine „Hallenburg“. Sie ist unser ältester Zeitzeuge im Haseltal. Erbaut wurden erste Vorläufer der im Volksmund auch gerne als „Altes Schloss“ bezeichnete Anlage vermutlich um das Jahr 909. Historisch nachweisbar ist ein Dienstmann mit dem Namen Reginhald von Haldinberc aus dem Jahr 1228.



Neben der physisch vorhandenen Ruine am Arnsberg mit ihrem schönen Rundumblick über die Stadt begegnet mir die „Hallenburg“ regelmäßig bei meiner täglichen Arbeit. Als Symbol ist sie sowohl in unserem Stadtwappen als auch auf den Dienststempeln dargestellt. Fester Bestandteil ist sie ebenfalls auf dem Briefkopf der Stadtverwaltung oder auch auf den Glückwunschkarten an unsere Jubilare.

In diesem Jahr standen umfassende Sanierungsarbeiten an der Süd- und der Ostseite der Burgruine an. Dort war in der Vergangenheit von Zeit zu Zeit lockeres Gestein herausgebrochen und hatte so für Besucher ein nicht geringes Gefahrenpotenzial dargestellt. Aus Sicherheitsgründen führte dies, zum Leidwesen unseres Burgvogts und der Besucher, zu einem vorübergehenden Begehungsverbot und einer Sperrung der gesamten Anlage.

Nach dem Abschluss der Sanierungsarbeiten ergab sich für einige Stadträte und auch mich als Bürgermeister die sehr seltene Gelegenheit, den baulichen Zustand der Burg aus nächster Nähe in Augenschein zu nehmen. Schwindelfreiheit vorausgesetzt, erstiegen wir über das Baugerüst, welches extra für die notwendigen Sanierungsmaßnahmen aufgestellt wurde, den Palas. Nur schwer vorstellbar war dabei der Gedanke, wie frühere Generationen mit der damals vorhandenen Technik derartige Bauwerke errichten konnten. Von Etage zu Etage das Gerüst erklimmend, konnten wir die historische Bausubstanz und die Sanierung an den Außenwänden begutachten. Auf der Mauerkrone wurden von einer Fachfirma stabile Bleibleche zum Schutz vor Regen und weiterer Verwitterung angebracht. Bei der Begehung stellten wir bereits jetzt schon weitere Schäden fest. Sowohl an der Nord- und Westseite der Ruine, den Fensteröffnungen des ehemaligen Hauptgebäudes als auch am Bergfried wurde weiterer Handlungsbedarf deutlich. Auch in den nächsten Jahren sind

daher weitere Sanierungsarbeiten dringend notwendig, um die Burg in ihrem Zustand zu sichern und für die nachfolgenden Generationen zu erhalten. Ziel sollte es sein, unsere „Hallenburg“ bis zum Jahr 2028, dem 800sten Jahr der ersten urkundlichen Erwähnung, wieder in einen ansehnlichen und vor allem langfristig sicheren Zustand zu versetzen. Dies wird uns in den nächsten Jahren vor große Herausforderungen stellen. Neben finanziellen Mitteln werden wir auch viele Unterstützer und Ideen brauchen. Damit es für unser Wahrzeichen und im Sinne unseres Burgvogts noch lange heißt:

„Es lebe die Burg!“

Ihr Markus Böttcher

### Eheschließungen

Im September 2020 haben sich im Standesamt Steinbach-Hallenberg das „Ja-Wort“ gegeben und sind mit der Veröffentlichung einverstanden:



- **Eike Ullrich & Vivian Ullrich geb. Scheerschmidt**  
05.09.2020
- **Andreas Heil & Christin Heil geb. Döll**  
09.09.2020
- **Marco Weidisch & Madlen Weidisch geb. Müller**  
12.09.2020
- **Steffen Graf geb. Hollandt & Rebecca Graf**  
19.09.2020

*Ich wünsche Ihnen viel Glück und Gesundheit  
für Ihre gemeinsame Zukunft.*

*Mögen Sie immer mit Freude und Liebe  
gemeinsam durchs Leben gehen.*

Ihre Standesbeamtin  
Nadine Annemüller

Ihr Bürgermeister  
Markus Böttcher

## Stellenausschreibung der Stadt Steinbach-Hallenberg

Für unsere kommunalen Kindergärten suchen wir **ab sofort**

### eine/n Erzieherin/Erzieher (w/m/d).

Die Grundarbeitszeit beträgt 30 Wochenstunden. Es besteht die Möglichkeit, je nach Betreuungsbedarf, bis zu 40 Wochenstunden zu arbeiten. Die Anstellung erfolgt zunächst befristet für 2 Jahre. Bei guter Eignung ist die anschließende Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis angedacht.

#### Der Aufgaben- und Verantwortungsbereich umfasst:

- die eigenständige pädagogische Bildung und Erziehung der Kinder nach konzeptionellen Richtlinien des Thüringischen Bildungsplanes und der pädagogischen Konzeption der Einrichtung,
- die Planung, Durchführung und Nachbereitung pädagogischer Prozesse.

#### Wir erwarten:

- eine abgeschlossene Ausbildung als staatlich anerkannte/r Erzieherin/Erzieher, staatlich anerkannte/r Heilpädagogin/Heilpädagoge, Heilerziehungspfleger/in oder vergleichbarer Abschluss
- ein hohes Maß an Einfühlungsvermögen und Wertschätzung im Umgang mit Kindern und Eltern
- Reflexionsbereitschaft und Teamfähigkeit, eigenverantwortliches Arbeiten
- Bereitschaft zur Wahrnehmung flexibler Arbeitszeiten (Führerschein PKW Voraussetzung).

#### Wir bieten:

- moderne und gut ausgestattete Einrichtungen,
- Möglichkeiten der persönlichen und beruflichen Entfaltung,
- regelmäßige Fortbildungsmöglichkeiten,
- flexible Arbeitszeitgestaltung im Rahmen des Dienstplanes.

Die Vergütung erfolgt nach Maßgabe des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) - Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst.

Schwerbehinderte Bewerber (m/w/d) - Nachweise hierfür sind den Bewerbungsunterlagen beizufügen - werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Zeugniskopien, Nachweis von Zusatzqualifikationen) senden Sie bitte schriftlich bis zum **6. November 2020** an die Stadtverwaltung Steinbach-Hallenberg, Frau Röser, Rathausplatz 2, 98587 Steinbach-Hallenberg.

Die Bewerbungsunterlagen verbleiben bei uns und werden nicht zurückgesandt. Bei Rücksendungswunsch fügen Sie Ihren Bewerbungsunterlagen bitte einen frankierten Rückumschlag bei. Mit Ihrer Bewerbung willigen Sie ein, dass sämtliche, im Zuge der Bewerbung erfassten Bewerbungsdaten, zum Zwecke der Durchführung des Auswahlverfahrens von der Stadtverwaltung Steinbach-Hallenberg verwendet und Ihre Unterlagen und Daten nach Abschluss des Verfahrens sechs Monate aufbewahrt und gespeichert werden. Ihr Einverständnis können Sie schriftlich widerrufen.

Nach Ablauf der Frist werden die Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber (m/w/d) vernichtet und die persönlichen Daten gelöscht.

**Böttcher**  
Bürgermeister

## Viernau erhält Zuschlag zur Dorferneuerung

Es ist endlich geschafft! Nach langem Warten und im dritten Anlauf hat es unser Ortsteil Viernau zum ersten Mal in das Thüringer Programm zur Dorferneuerung geschafft! Damit ist Viernau ist einzige Gemeinde im Landkreis Schmalkalden-Meiningen, die in diesem Jahr als Förderschwerpunkt benannt ist.

Da aufgrund der Corona-Einschränkungen in diesem Jahr keine offizielle Urkundenübergabe durch den Ministerpräsidenten in Erfurt stattfinden konnte, wurde kurzfristig ein eigener Übergabetermin in Viernau organisiert. Frau Dr. Annelie Reiter vom Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) übernahm in Vertretung des Infrastrukturministers Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff die Übergabe der Förderurkunde an Bürgermeister Markus Böttcher und die Viernauer Ortsteilbürgermeisterin Monique Avemarg. An der Übergabe nahmen auch Vertreter des Stadtrates, des Ortsteilrates Viernau sowie Mitglieder des Dorferneuerungsbeirates teil. Diese hatten unter Federführung der Thüringer Landgesellschaft und in enger Zusammenarbeit mit dem Bauamt der Stadtverwaltung Steinbach-Hallenberg in den letzten 16 Monaten als Impuls- und Ideengeber tatkräftig in den Dorferneuerungswerkstätten und am Gemeindlichen Entwicklungskonzept (GEK) mitgearbeitet. Wie Frau Dr. Reiter versicherte, überzeugte die eingereichte Bewerbung die Jurymitglieder des Dorferneuerungsprogrammes auf ganzer Linie.

Für die nächsten fünf Jahre bedeutet dies für unseren Ortsteil Viernau und seine Einwohner, dass umfangreiche Fördermöglichkeiten im Rahmen des Dorferneuerungsprogramms, sowohl für kommunale als auch für private Maßnahmen möglich sind. Damit kann z.B. die Erneuerung und Sanierung von Infrastruktur, Gebäuden und Außenansichten gefördert werden. Gleichzeitig gehören aber auch Vorhaben, die zum Erhalt des dörflichen Charakters beitragen, zu den förderfähigen Projekten. Insgesamt liegt der Schwerpunkt der aktuellen Förderperiode auf Projekten der Daseinsvorsorge und der sozialen Infrastruktur.

Eine Bürgerversammlung mit Bekanntgabe von Informationen zu Förderbedingungen, Terminen und Fristen findet am **Dienstag, den 3. November 2020**, in der Mehrzweckhalle in Viernau statt. Weitere Informationen dazu finden Sie in der folgenden Einladung.

## Einladung zur Informationsveranstaltung Dorferneuerung Ortsteil Viernau

### Einladung zur Informationsveranstaltung

Mit Überreichung der Urkunde des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft am 23.09.2020 durch das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) Meiningen wurde Viernau offiziell als Förderschwerpunkt in das Dorferneuerungsprogramm des Freistaates Thüringen aufgenommen.

#### Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

Viernau hat sich erfolgreich um die Aufnahme in das Thüringer Dorferneuerungsprogramm beworben. Die Stadt Steinbach-Hallenberg ist mit dem Ortsteil Viernau von 2021 bis 2025 Förderschwerpunkt der Dorferneuerung.

In diesem Zeitraum können Fördermittel für kommunale und private Maßnahmen zur Entwicklung des Ortes beantragt werden.

Für Vorhaben, die im Jahr 2021 durchgeführt werden sollen, sind die Antragsunterlagen bis zum 15. Januar 2021 beim Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) über die Thüringer Landgesellschaft mbH (ThLG) einzureichen. Hilfe und Unterstützung beim Ausfüllen der Antragsunterlagen sowie eine kostenlose Beratung über die Fördermöglichkeiten und die fördergerechte Bauausführung erhalten Sie von den Mitarbeitern der ThLG, die hierfür von der Stadt vertraglich gebunden wurde.

Wir laden Sie zu einer ersten Informationsveranstaltung ein.

**Wann?** Dienstag, 03. November 2020  
**Wo?** Mehrzweckhalle Viernau  
**Beginn:** 18:30 Uhr



Gemeinsam mit Vertretern des TLLLR und des betreuenden Planungsbüros (ThLG), wollen wir Sie über folgende Themen informieren:

- Was ist förderfähig?
- Wer kann Fördermittel erhalten?
- Wie läuft das Antragsverfahren?  
Welche Unterlagen müssen eingereicht werden.
- Welche kommunalen Vorhaben sind geplant?

In der Informationsveranstaltung möchten wir Ihnen zunächst die Grundzüge der verschiedenen Fördermöglichkeiten innerhalb der Dorferneuerung darlegen. Anschließend besteht für Sie die Möglichkeit, Bedarf für eine individuelle Beratung anzumelden.

Aufgrund der derzeitigen Bestimmungen zur Wahrung des Abstandsgebotes möchten wir Sie bitten, sich bei der Stadtverwaltung Steinbach-Hallenberg für die Teilnahme registrieren zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

**Markus Böttcher**  
Bürgermeister

Discounter mit großem Parkplatz und viel Autoverkehr sei für aufgeregte, verängstigte oder unsichere Kinder nicht optimal. Auch müsse sich gleich jemand um das Kind kümmern können. Eine Kassiererin im Supermarkt könne nicht einfach von ihrem Arbeitsplatz an der Kasse aufspringen und auf das Mädchen oder den Jungen beruhigend eingehen und Hilfe leisten. Ideal seien daher Einzelhandelsgeschäfte, wo vielleicht zwei oder mehrere Mitarbeiter anwesend sind. Dann kann eine Person auf das Kind eingehen und die andere weiter die Kunden betreuen.

Vor diesem Hintergrund wollen Lehrerin Petra Bahner von der Grundschule und Christine Solf von der Stadtverwaltung gemeinsam mit Nadine Merten, der zuständigen Bearbeiterin im Landratsamt, infrage kommende Geschäfte ansprechen und für eine mögliche Teilnahme beraten. Das Personal in den Läden, Büros oder Einrichtungen erhält eine Handlungsanweisung als Unterstützung sowie Ansprechpartner für eventuelle Notsituationen überreicht. Sobald weitere Partner in Steinbach-Hallenberg gefunden sind, werden das Vorhaben und die „Notinseln“ den Erstklässlern in der Grundschule vorgestellt. Die dritten Klassen können sogar eine Notinsel-Rallye durchführen, damit sie wissen wo es in der Stadt solche Anlaufpunkte gibt. Auch in den Ortsteilen soll nach geeigneten „Notinseln“ Ausschau gehalten werden, damit Kindern in Not geholfen werden kann. Weitere Informationen unter [www.notinsel.de](http://www.notinsel.de).

**Böttcher**  
Bürgermeister

## Eine Notinsel für Kinder

Den Bus verpasst, Angst vor böselnden Erwachsenen oder Mitschülern, einfach nur ganz nötig mal auf die Toilette müssen. Es gibt viele Situationen, in denen Kinder Unterstützung brauchen. Die „Notinseln“ sollen ihnen Hilfe bieten. Seit dem 29. September leuchtet an der Rathausstür ein „Notinsel“-Aufkleber. Er signalisiert Kindern, dass sie hier schnell Hilfe bekommen. Und auch an der Tür der Tourist-Information wurde ein „Notinsel“-Zeichen angebracht. Da wir bei dem Jugendhilfeprojekt als Stadt vorangehen möchte, habe ich als Bürgermeister die entsprechende Vereinbarung mit einer Vertreterin des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen unterzeichnet.

Koordiniert wird das Hilfsangebot vom Landkreis, der das Projekt der Stiftung „Hänsel+Gretel“ vor Ort betreut. Ich hoffe nun, dass demnächst viele der angefragten Geschäfte und Einrichtungen die Aktion ebenfalls unterstützen. Viel Aufwand ist mit der Teilnahme nicht verbunden. Zu wissen, dass man Kindern in Notsituationen helfen kann, ist schon alleine eine gute Motivation. Bisher gibt es bereits „Notinseln“ in Meiningen, Schmalkalden, Zella-Mehlis und Brotterode-Trusetal. Nun kommt auch Steinbach-Hallenberg hinzu.



*Petra Bahner, Nadine Merten, Christine Solf und Bürgermeister Markus Böttcher richten die erste „Notinsel“ im Steinbach-Hallenberger Rathaus ein. Auch an der Tourist-Information finden Kinder jetzt Hilfe in Notsituationen.*

Wie wichtig solche Notinseln sind, zeigt sich immer wieder. Allein im Jahr 2018 hätten Kinder in den vier Städten in 37 Fällen eine „Notinsel“ aufgesucht. Bisher gibt es im Landkreis 126 solcher Anlaufstellen. Das sind in der Regel Geschäfte, aber auch Rathäuser und andere öffentliche Einrichtungen, die schnell, einfach und sicher zu erreichen sind. In Steinbach-Hallenberg sollen nun infrage kommende potenzielle Partner angesprochen werden. Nicht jeder Laden oder jedes Büro eignen sich als „Notinsel“. Ein

## „Schdaaimicher Einkaufs- und Adventsabende“ in der Vorweihnachtszeit

In einer gemeinsamen Beratung zwischen Stadtverwaltung und Gewerbeverein Steinbach-Hallenberg e.V. wurde sich grundsätzlich auf die Durchführung der Einkaufsnacht und des Adventsfestes, auch in Coronazeiten, geeinigt. Dabei soll die Veranstaltung unter Berücksichtigung der aktuellen Branchenregelungen für Messen, Märkte, Ausstellungen und öffentliche Veranstaltung sowie ergänzenden Empfehlungen, speziell für Weihnachtsmärkte, stattfinden. Unter dem Gebot, Veranstaltungen und Besucherströmen zu entzerrern, wurde deshalb entschieden, Einkaufsnacht und Adventsfest miteinander zu kombinieren. Die „Schdaaimicher Einkaufs- und Adventsabende“ sollen als gemeinsame Veranstaltung am 1. und am 3. Adventswochenende, jeweils am Freitag und Samstag, entlang der Hauptstraße stattfinden. Insgesamt stehen damit bis zu vier Veranstaltungstage für interessierte Händler und Vereine zur Verfügung.

Aktuell wird für die Veranstaltungstage ein Konzept zu erstellt, was einer Überprüfung durch die Ordnungsbehörde und das Gesundheitsamt des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen standhalten und gleichzeitig die größtmögliche Sicherheit für Besucher gewährleisten soll.

In diesem Zusammenhang bitten wir alle interessierten Vereine und Bürger, welche sich grundsätzlich für eine Teilnahme an der Veranstaltung interessieren, sich bis zum 1.11.2020 per Mail an [stadt@steinbach-hallenberg.de](mailto:stadt@steinbach-hallenberg.de) zu melden. Interessierte Gewerbetreibende melden sich bitte über [gewerbeverein-haselgrund@gmx.de](mailto:gewerbeverein-haselgrund@gmx.de). Im Anschluss an die Meldungen wird zu einer Beratung geladen, um die Durchführung der Veranstaltungen abzustimmen.

**Böttcher**  
Bürgermeister

**Hoffmann**  
Vorsitzender Gewerbeverein  
Steinbach-Hallenberg e.V.

## Bereitschaftsdienste

### Apothekenbereitschaft

**17.10. - 18.10.2020**

**Elisabeth-Apotheke**

Eichelbach 2a, 98574 Schmalkalden  
Tel. 03683 / 4676660

**24.10. - 25.10.2020**

**Hirsch-Apotheke**

Neumarkt 9, 98574 Schmalkalden  
Tel. 03683/69410

**Sertürner-Apotheke**

Irma-Stern-Straße 9, 98547 Schwarza  
Tel. 036843/71383

**31.10. - 01.11.2020**

**Arnika-Apotheke**

Tambacher Str. 44, 98593 Floh-Seligenthal  
Tel. 03683/69590

**Robert-Koch-Apotheke**

Zellaer Str. 12, 98559 Oberhof  
Tel. 036842/22348

**07.11. - 08.11.2020**

**Henneberg-Apotheke**

Renthofstr. 7, 98574 Schmalkalden  
Tel. 03683/62950

**Raben-Apotheke**

Talstr. 1, 98587 Steinbach-Hallenberg/OT Viernau  
Tel. 036847/159710

**14.11. - 15.11.2020**

**Sternplatz-Apotheke**

Rudolf-Breitscheid-Straße 11,  
98574 Schmalkalden/OT Wernshausen  
Tel. 036848/2930

**21.11. - 22.11.2020**

**Burg-Apotheke**

Bismarckstraße 17, 98587 Steinbach-Hallenberg  
Tel. 036847/4880

**28.11. - 29.11.2020**

**Rosen-Apotheke**

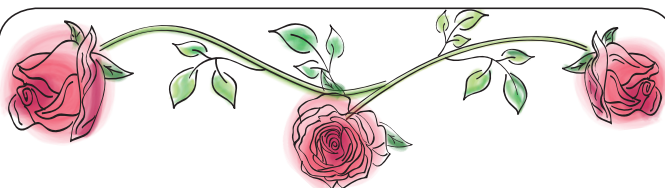
Steingasse 11, 98574 Schmalkalden  
Tel. 03683/62233

Die Apothekenbereitschaft beginnt um 8 Uhr und endet am nächsten Tag um dieselbe Zeit.

**Zahnärzte**

Der Bereitschaftsdienst kann unter der zahnärztlichen  
Notrufnummer **0180 / 5908077** erfragt werden.

**Senioren**



*Thejubiläen*

Die Stadt Steinbach-Hallenberg gratuliert den Eheleuten

**Doris und Helmut Bickel**

Steinbach-Hallenberg, Bermbacher Str.09  
zum Fest der **Goldenen Hochzeit**  
im Monat Oktober recht herzlich.

**Birgit und Werner Häfner**

Steinbach-Hallenberg, Schützenstr. 14  
zum Fest der **Goldenen Hochzeit**  
im Monat Oktober recht herzlich.

**Ute und Günther Scharfe**

Steinbach-Hallenberg, Hauptstr. 55  
zum Fest der **Diamantenen Hochzeit**  
im Monat Oktober recht herzlich.

**Markus Böttcher**  
Bürgermeister

**Kultur**

**Veranstaltungsplan**

**November 2020**



**Samstag, 14.11.**

18 Uhr Waldgenuss mit  
Whiskey-Tasting  
Treffpunkt am Rathaus Steinbach-Hallenberg  
kleiner Stadtrundgang (ca. 1h)  
anschließend Whiskey Verkostung mit 5 verschie-  
denen Sorten und dazu jeweils passenden kulina-  
rischen Köstlichkeiten  
im Heimatlon, Hauptstr. 90  
49,00 € /Person  
Anmeldung & Ticketvorverkauf in der Tourist-Infor-  
mation, Hauptstr. 46, Steinbach-Hallenberg  
org. Jens Frank, Kati Wilhelm, Katja Faßler, Ste-  
phan Herwig & Tourist-Information

**Freitag, 27.11. & Samstag, 28.11.**

Freitag Schdaaimicher Einkaufsnächte im Lichterglanz  
16-20 Uhr Einkaufserlebnis im Weihnachtlichen Ambiente in  
Samstag und um die Geschäfte entlang der Hauptstraße  
10-20 Uhr org. von den Händlern, der Stadtverwaltung und  
dem Gewerbeverein Steinbach-Hallenberg e.V.

**Samstag, 28.11.**

Nostalgiezug „Thüringer Wald-Express“  
Ankunft Bahnhof Steinbach-Hallenberg 10.30 Uhr,  
Abfahrt 16.18 Uhr  
10-13 Uhr Schauschmieden im Metallhandwerksmuseum,  
Hauptstr. 45  
3,50 € /Person, kostenfrei mit der Oberhof-Card  
14-15.30 Uhr Historischer Stadtrundgang mit dem Burgvogt  
Treffpunkt am Rathaus Steinbach-Hallenberg  
Anmeldung erforderlich bei Tourist-Information,  
Tel. 036847/41065  
5,00 € /Person, 2,50 €/Kinder 6-15 Jahre  
kostenfrei mit Oberhof Card  
org. DB Regio, Metallhandwerksmuseum &  
Tourist-Information

*Änderungen und Ergänzungen vorbehalten!*

**Tourist-Information**

Hauptstraße 46, 98587 Steinbach-Hallenberg  
Tel. 036847 / 41065  
E-Mail: [gastinfo@steinbach-hallenberg.de](mailto:gastinfo@steinbach-hallenberg.de)  
[www.steinbach-hallenberg.de](http://www.steinbach-hallenberg.de)

**Öffnungszeiten**

Apr-Okt	Mo-Do	10:00 bis 17:00 Uhr
	Fr-Sa	10:00 bis 16:00 Uhr
Nov-Mrz	Mo-Fr	10:00 bis 16:00 Uhr



**Impressum**

**Amtsblatt der Stadt Steinbach-Hallenberg**

**Herausgeber:** Stadt Steinbach-Hallenberg, Rathausplatz 2, 98587 Steinbach-Hallenberg **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, [info@wittich-lange-wiesen.de](mailto:info@wittich-lange-wiesen.de), [www.wittich.de](http://www.wittich.de), Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für amtlichen Teil:** Stadt Steinbach-Hallenberg, Rathausplatz 2, 98587 Steinbach-Hallenberg, Tel. Nr. 03 68 47 / 38 00, E-Mail: [info@steinbach-hallenberg.de](mailto:info@steinbach-hallenberg.de) **Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Christina Messerschmidt, erreichbar unter Tel.: 0171 / 8913107, E-Mail: [c.messerschmidt@wittich-lange-wiesen.de](mailto:c.messerschmidt@wittich-lange-wiesen.de) **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** LINUS WITTICH Medien KG, Herr David Galandt – Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** in der Regel monatlich, kostenlos an die Haushalte im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag abonnieren. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.



# HERBSTFERIEN 2020 IM HASELTAL



## Jeden Mittwoch

10–13 Uhr



**Schauschmieden von Nägeln & Korkenziehern**  
im Metallhandwerksmuseum

Erw.: 3,50€  
Kind(6-15J.): 2,50€

15–16.30 Uhr

**Historischer Stadtspaziergang**  
Treffpunkt Tourist-Information

Erw.: 5€  
Kind(6-15J.): 2,50€

**Montag, 19.10.**  
10 Uhr

**Kutschfahrt in den goldenen Oktober**  
mit dem Pferdefuhrbetrieb Falk Nattermann  
ca. 2,5 h, Treffpunkt: P hinter der Stadtkirche St.-Hbg.  
mit Imbiss am Skilift Knüllfeld (nicht im Preis enthalten)

Erw: 20€  
Kind (bis 10J.): 10€

**Dienstag, 20.10.**  
10–12 Uhr

**Herbstlich Kreativ: Textiles Werken**  
im Metallhandwerksmuseum


3,50€ pro Kind

**Donnerstag, 22.10.**  
10–12 Uhr

**Waffeln backen und Kräuteröl herstellen**  
im Metallhandwerksmuseum

3,50€ pro Kind

10–12 Uhr

**Schmieden für Kinder**   
Mitmachen & selbst ausprobieren  
im Metallhandwerksmuseum

3,00€ pro Kind

**Freitag, 23.10.**

**Waldgenuss – Entschleunigung mit allen Sinnen**  
3-stündige Genusswanderung mit Wanderführerin  
Katja Faßler, Treffpunkt: Wanderparkplatz Knüllfeld

Erw.: 10€  
Kind (bis 10J.): 5€

**Montag, 26.10.**  
10 Uhr

**Kutschfahrt in den goldenen Oktober**  
mit dem Pferdefuhrbetrieb Falk Nattermann  
ca. 2,5 h, Treffpunkt: P hinter der Stadtkirche St.-Hbg.  
mit Imbiss am Skilift / Knüllfeld (nicht im Preis enthalten)


Erw: 20€  
Kind (bis 10J.): 10€

**Dienstag, 27.10.**  
10–12 Uhr

**Kreatives im Herbst: Wir wollen kleine Dinge filzen**  
im Metallhandwerksmuseum St.-Hbg., Hauptstr. 45

3,50€ pro Kind

**Donnerstag, 29.10.**  
10-12 Uhr

**Schmieden für Kinder**   
Mitmachen & selbst ausprobieren  
im Metallhandwerksmuseum

3,00€ pro Kind

## ANMELDUNG

Für alle Angebote ist eine Anmeldung unbedingt erforderlich unter **Tel. 036847/41065**.  
Aufgrund der aktuellen Corona-Beschränkungen haben wir eine begrenzte Teilnehmerzahl.  
**Bitte Mundschutz mitbringen! Es gelten die aktuellen Hygienebestimmungen.**

**Mit Oberhof Card kostenfrei:** je 1x Kreativangebot + 1x Historischer Stadtspaziergang  
(gilt nicht für die Kutschfahrt und Genusswanderung)

Änderungen vorbehalten.



Metallhandwerksmuseum & Tourist-Information  
Hauptstr. 45 / 46  
98587 Steinbach-Hallenberg  
Mo-Do 10-17 Uhr & Fr-Sa 10-16 Uhr

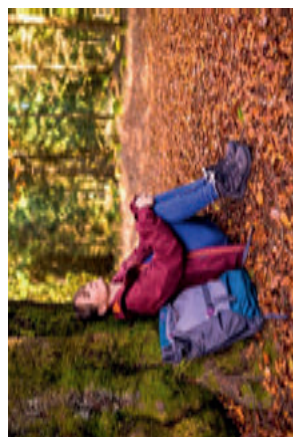


# Waldgenuss – Entschleunigung mit allen Sinnen

am Freitag, 23.10.2020 um 14 Uhr

Treffpunkt **Parkplatz Ski- und Wandergebiet Knüllfeld** Steinbach-Hallenberg

Die zertifizierte Natur- und Landschaftsführerin Katja Faßler lädt Sie zu einer entspannten Rundwanderung auf das Knüllfeld ein. Während der Wanderung nehmen wir uns immer wieder Zeit, um die Natur bewusst mit allen Sinnen zu genießen (bewusstes Hören, Sehen, Riechen, Fühlen, Schmecken).



- Zielgruppe: Wanderfreudige Erwachsene und Kinder, die in der Natur Entspannung suchen und neue Kraft schöpfen wollen
- Dauer: ca. 3 Stunden
- Kosten: 10 €/Person, 5 €/Kind von 10 bis 15 Jahre
- Schwierigkeitsgrad: mittel

Bitte bringen Sie einen Mund-Nasen-Schutz, festes Schuhwerk und dem Wetter angepasste Kleidung sowie Getränke und Verpflegung für unterwegs mit. Decke/Sitzkissen von Vorteil, aber nicht zwingend notwendig.

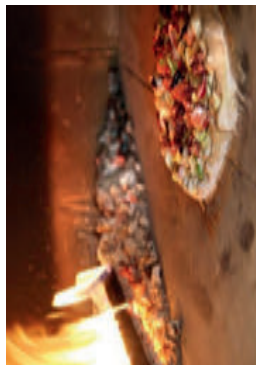
Änderungen vorbehalten.

**Anmeldung erforderlich, da begrenzte Teilnehmerzahl:**

Tourist-Information  
Hauptstr. 46, 98587 Steinbach-Hallenberg  
Tel.: 036847/41065, E-Mail: [gastinfo@steinbach-hallenberg.de](mailto:gastinfo@steinbach-hallenberg.de)



# Waldgenuss Whisky-Tasting im Haseltal



Am **Samstag den 14.11.2020** laden wir Sie zu einer besonderen Waldgenuss-Tour im Haseltal ein, bei der das Geschmackserlebnis im Vordergrund steht.

Beginn ist um **18.00 Uhr** am Rathaus in Steinbach-Hallenberg mit einem kleinen ca. einstündigen Stadtspaziergang.

Passend zur Jahreszeit, können Sie sich anschließend im Heimaton von Kati Wilhelm aufwärmen und bei einer Auswahl an kulinarischen Heimaton-Köstlichkeiten stärken.

Jens Frank von der Whiskyquelle aus Struth-Helmershof präsentiert dazu fünf korrespondierende Whiskies und berichtet viel Wissenswertes aus der Heimat des Whisky.

Dauer ca. 4 Stunden

**Kosten pro Person 49,00 Euro**

(ohne Whiskykonsumation 41,00 Euro)

Kartenvorverkauf: Tourist-Information, Hauptstr. 46 & Heimatlon, Hauptstr. 90,  
98587 Steinbach-Hallenberg

Begrenzte Teilnehmerzahl.

Wir freuen uns auf Sie!





## Tourist-Information Steinbach-Hallenberg ist jetzt Vorverkaufsstelle

Nach einer umfangreichen Schulung für die Bedienung des Buchungssystems im Ticket Shop Thüringen sind ab sofort auch in der Tourist-Information Steinbach-Hallenberg Veranstaltungstickets erhältlich.

Insgesamt gibt es mehr als 100 Vorverkaufsstellen in Thüringen darunter zählen Pressehäusern der TA/OTZ/TLZ, angeschlossene Service-Partner sowie Tourist-Informationen.

Der Ticket Shop Thüringen, betrieben von der Mediengruppe Thüringen Verlag GmbH, wird dabei als Vermittler des jeweiligen Veranstalters tätig. Im Angebot sind beispielsweise Veranstaltungen im CCS Suhl, in der Messe Erfurt, im Kulturhaus Gotha oder im Comödienhaus Bad Liebenstein. Auch die beliebten Fahrten mit den Nostalgiezügen der Deutschen Bahn sind über den Ticket Shop Thüringen erhältlich.

Aktuell beliebt und buchbar ist die Veranstaltungsreihe „PROVINZSCHREI - Das Kunst- und Literaturfest im Thüringer Wald“. Neben Lesungen und Konzerten gibt es ebenfalls spannende Angebote für Kinder und Jugendliche.

